

# STATUTEN

## DES GEMEINDEVERBANDS SOZIALE DIENSTE SEE FÜR DEN SOZIALDIENST DES SEEBEZIRKS

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1 Name

<sup>1</sup> Es wird ein Gemeindeverband im Sinne von Artikel 109 ff. des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) mit dem Namen «Gemeindeverband ~~für den Sozialdienst des Seebezirks~~ Soziale Dienste See» gegründet.

<sup>2</sup> Der Verband ist eine juristische Person des kantonalen öffentlichen Rechts im Sinne von Artikel 109<sup>bis</sup> Abs. 2 GG.

~~<sup>3</sup> Mit Inkrafttreten der Statuten des Gemeindeverbandes wird die von den Gemeinderäten unterzeichnete und genehmigte Gemeindeübereinkunft vom 30. Juni 2000 betreffend die Organisation des Sozialdienstes aufgehoben und ersetzt.~~

#### Art. 2 Mitglieder

<sup>1</sup> Folgende Gemeinden sind Mitglieder des Verbands und diesen Statuten mit einem Entscheid ihrer Gemeindeversammlung oder ihres Generalrats beigetreten:  
Courgevau, Courtepin, Cressier, Fräschels, Galmiz, Gempenach, Gurmels, Kleinbödingen, Misery-Courtion, Mont-Vully, Muntelier, Ried, Ulmiz

<sup>2</sup> Der Verband kann zu den Bedingungen, die durch die Statuten und die Delegiertenversammlung festgelegt werden, weitere Gemeinden aufnehmen.

<sup>3</sup> Artikel 110 GG bleibt vorbehalten.

#### Art. 3 Zweck

Der Verband hat zum Zweck:

- a) eine öffentliche Berufsbeistandschaft gemäss schweizerischem Zivilgesetzbuch ZGB und gemäss dem Gesetz vom 15. Juni 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG) zu führen;
- b) das Sozialhilfegesetz vom 14. November 1991 (SHG) anzuwenden; die Sozialhilfe wird von den Gemeinden und vom Staat Personen gewährt, die auf ihrem Gebiet Wohnsitz haben oder sich auf ihrem Gebiet aufhalten;
- c) einen Sozialdienst und Sozialkommissionen im Sinne von Artikel 16, 18 und 19 SHG einzusetzen und zu verwalten.

#### Art. 4 Sitz

Der Verband hat seinen Sitz in Murten.

## **Art. 5 Dauer**

Die Dauer des Verbands ist unbeschränkt.

## **II. ORGANISATION**

### **Art. 6 Organe**

Die Organe des Verbands sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Sozialkommissionen.

## **III. DELEGIERTENVERSAMMLUNG**

### **Art. 7 Vertretung der Gemeinden**

<sup>1</sup> Jede Mitgliedsgemeinde verfügt über eine Stimme pro 1'000 Einwohner der zivilrechtlichen Bevölkerung; der verbleibende Anteil Einwohner, der über der letzten Einheit von 1'000 Einwohnern liegt, gibt der Gemeinde Anrecht auf eine zusätzliche Stimme. Jede Gemeinde verfügt jedoch über mindestens eine Stimme und maximal 5 Stimmen. Der in diesen Statuten verwendete Begriff «Einwohner» umfasst sowohl die Einwohnerinnen als auch die Einwohner.

<sup>2</sup> Die massgebliche Bevölkerungszahl ist die letzte veröffentlichte Zahl der zivilrechtlichen Bevölkerung.

### **Art. 8 Bezeichnung der Delegierten**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat jeder Mitgliedsgemeinde bezeichnet für die Dauer der Legislaturperiode seine Delegierten; er ernennt die Delegierten aus seiner Mitte. Die Bezeichnung erfolgt innerhalb von zwei Monaten nach den Gemeindewahlen. Die Mitglieder der Sozialkommissionen können nicht als Delegierte bezeichnet werden.

<sup>2</sup> Im Fall der Verhinderung oder des Rücktritts einer oder eines Delegierten während der laufenden Legislaturperiode sorgt der Gemeinderat für eine Vertretung und setzt die Präsidentin oder den Präsidenten der Delegiertenversammlung und den Vorstand unverzüglich darüber in Kenntnis.

<sup>3</sup> Die Delegierten werden von ihrer Gemeinde entschädigt; es gelten die Regeln der jeweiligen Gemeinde.

### **Art. 9 Konstituierende Sitzung**

~~<sup>4</sup> Die konstituierende Sitzung wird durch die amtierende Präsidentin oder den amtierenden Präsidenten der Gemeindeübereinkunft betreffend die Organisation des Sozialdienstes einberufen.~~

<sup>1</sup> Zu Beginn einer neuen Legislaturperiode wird die Delegiertenversammlung vom bisherigen Vorstand zur Konstituierung einberufen.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung konstituiert sich für die Legislaturperiode, indem sie ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten, ihre Vizepräsidentin oder ihren Vizepräsidenten und ihre Sekretärin oder ihren Sekretär wählt.

<sup>3</sup> Den Vorsitz der konstituierenden Sitzung führt bis zu den statutarischen Wahlen das älteste Mitglied der Delegiertenversammlung.

## Art. 10 Befugnisse

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung hat die folgenden gesetzlichen Befugnisse:

- a) Sie wählt den Präsidenten oder die Präsidentin, den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin und die übrigen Mitglieder des Vorstands.
- b) Sie beschliesst den Voranschlag und genehmigt die Jahresrechnung und den Rechenschaftsbericht.
- c) Sie legt die Höhe der Entschädigungen für die Mitglieder des Vorstands fest.
- d) Sie bewilligt die Investitionsausgaben und die diesbezüglichen Zusatzkredite und beschliesst die Deckung dieser Ausgaben.
- e) Sie stimmt über die nicht budgetierten Ausgaben ab.
- f) Sie erlässt die Reglemente.
- g) Sie genehmigt die gemäss Artikel 112 Abs. 1 GG abgeschlossenen Verträge.
- h) Sie beschliesst Statutenänderungen und die Aufnahme neuer Mitglieder.
- i) Sie wählt die Revisionsstelle.
- j) Sie beaufsichtigt die Verwaltung des Verbands.

<sup>2</sup> Die anderen Befugnisse der Delegiertenversammlung, die sich aus diesen Statuten ergeben, bleiben vorbehalten.

## Art. 11 Einberufung

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen, bis zum 31. Mai für die Jahresrechnung und bis zum 30. September für den Voranschlag. Auf das Begehren von 1/3 der Delegiertenstimmen oder 1/3 der Mitgliedgemeinden wird eine ausserordentliche Sitzung einberufen.

<sup>2</sup> ~~Zur~~ Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch schriftliche persönliche Einladung der Delegierten an die Adresse der Gemeindeverwaltungen ~~sendet der Vorstand~~ mindestens 20 Tage im Voraus ~~jedem Mitglied persönlich~~ und zur Information per E-Mail an jede Mitgliedgemeinde ~~eine Einladung~~. Ausserdem werden Datum, Zeit, Ort und Traktandenliste der Sitzungen mindestens 10 Tage vorher der Öffentlichkeit mittels einer Publikation im Amtsblatt bekannt gegeben.

<sup>3</sup> Die Einladung enthält eine Traktandenliste.

<sup>4</sup> Werden diese Formvorschriften nicht eingehalten, so sind die Beschlüsse anfechtbar.

<sup>5</sup> Die Einberufung und die Begleitdokumente werden der Öffentlichkeit und den Medien ab dem Versand an die Mitglieder zur Verfügung gestellt.

## Art. 12 Beratungen

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung kann nur Beschlüsse fassen, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen des GG über den Ausstand eines Mitglieds der Gemeindeversammlung beziehungsweise des Generalrats (Art. 21), die Beratungen (Art. 16 und 17), die Abstimmungen (Art. 45) die Wahlen (Art. 19) und das Protokoll der Gemeindeversammlung (vgl. Art. 22 GG) gelten sinngemäss für die Delegiertenversammlung.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Vorstands nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

## **Art. 12a Öffentlichkeit der Sitzungen**

Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Modalitäten dieser Öffentlichkeit und die Anwesenheit der Medien richten sich nach dem Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG).

## **Art. 12b Protokoll**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist dafür besorgt, dass das Protokoll ab dessen Ausfertigung von jeder Person, die es wünscht, eingesehen werden kann.

<sup>2</sup> Das Protokoll wird ab dessen Ausfertigung auf den Websites der Mitgliedgemeinden veröffentlicht, Indessen:

- a) ist bis zur Genehmigung des Protokolls ein Vermerk anzubringen, dass es sich um eine provisorische Fassung handelt,
- b) kann der Vorstand aus Gründen des Schutzes der Personendaten in der auf dem Internet publizierten Fassung des Protokolls gewisse Stellen anonymisieren, er muss im Dokument klar darauf hinweisen.

## **IV. VORSTAND**

### **Art. 13 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden.

<sup>2</sup> Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglied einer Exekutive einer Mitgliedgemeinde sein.

<sup>3</sup> Eine Mitgliedgemeinde kann nicht mehr als ein Mitglied im Vorstand haben.

<sup>4</sup> Die Mitglieder des Vorstands werden von der Delegiertenversammlung für die Legislaturperiode oder deren Rest gewählt.

### **Art. 14 Vorsitz**

Die Präsidentin oder der Präsident der Delegiertenversammlung kann den Vorsitz des Vorstands führen.

### **Art. 15 Sekretariat**

Der Vorstand bezeichnet seine Sekretärin oder seinen Sekretär.

### **Art. 16 Einberufung**

<sup>1</sup> Der Vorstand wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten mindestens zehn Tage im Voraus einberufen, Notfälle vorbehalten.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen des GG betreffend den Gemeinderat (Art. 62 bis 66) gelten sinngemäss für den Vorstand.

## **Art. 17 Beratungen**

<sup>1</sup> Der Vorstand kann nur Beschlüsse fassen oder Ernennungen vornehmen, wenn er ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Die Vorstandsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Der Präsident / die Präsidentin oder seine Stellvertretung stimmt mit.

<sup>3</sup> Die Beschlüsse werden durch Handaufheben und durch Mehrheitsentscheid gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

## **Art. 18 Ausstand**

Ein Vorstandsmitglied darf der Behandlung eines Geschäfts nicht beiwohnen, an dem es selbst oder eine Person, zu der es in einem engen Verwandtschafts-, Schwägerschafts-, Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis steht, ein besonderes Interesse hat (Art. 65 GG).

## **Art. 19 Befugnisse**

<sup>1</sup> Der Vorstand hat die folgenden gesetzlichen Befugnisse:

- a) Der Vorstand leitet und verwaltet den Verband. Er vertritt ihn nach aussen.
- b) Er bereitet die der Delegiertenversammlung zu unterbreitenden Geschäfte vor und vollzieht ihre Beschlüsse.
- c) Er erstellt das Stellenverzeichnis, stellt das Verbandspersonal an und überwacht dessen Tätigkeit.
- d) Er beschliesst nicht einzeln bezeichnete Ausgaben bis zu Fr. ~~5'000~~ 10'000 pro Rechnungsjahr (vgl. Art. 91 GG, der sinngemäss gilt). Artikel 90 GG bleibt vorbehalten.
- e) Er übt die Befugnisse aus, die durch das Gesetz oder die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen werden.

<sup>2</sup> Ausserdem trifft der Vorstand die organisatorischen Massnahmen und regelt die Zuständigkeiten für die Finanzverwaltung, insbesondere:

- a) legt er die Bedingungen für das Abheben von Bankguthaben und gegebenenfalls die Rückzahlung von Kapitalanlagen gemäss Artikel 69a Abs. 2 des Ausführungsreglements vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG) fest;
- b) bezeichnet er die für die Visierung der Belege zuständigen Personen gemäss Artikel 43b Abs. 1 ARGG.
- c) übt er die Befugnisse aus, die ihm durch die Statuten übertragen werden und nimmt er die Aufgaben wahr, die keinem anderen Organ obliegen.

## **Art. 20 Vertretung**

Der Verband wird durch die Kollektivunterschrift zu zweien des Präsidenten / der Präsidentin oder Vizepräsidenten / Vizepräsidentin des Vorstands und des Sekretärs / der Sekretärin oder eines anderen Vorstandsmitglieds verpflichtet.

## **V. DIE SOZIALKOMMISSIONEN**

### **Art. 21 Zusammensetzung und Vorsitz**

<sup>1</sup> Die Sozialkommissionen setzen sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Sie umfassen mindestens ein Mitglied pro Gemeinde. Umfasst eine Sozialkommission weniger als fünf Gemeinden, so werden die zusätzlichen Sitze im Verhältnis der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinden verteilt. Die Mitglieder werden durch den jeweiligen Gemeinderat ernannt.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck bilden die Mitgliedsgemeinden die folgenden zwei Gemeindegruppen:

Französischsprachig    Courtepin, Cressier, Misery-Courtion, Mont-Vully

Deutschsprachig        Courgevaux, Fräschels, Galmiz, Gempenach, Gurmels, Kleinböisingen,  
Muntelier, Ried, Ulmiz

<sup>3</sup> Die Kommissionen konstituieren sich selbst. Sie ernennen eine Präsidentin oder einen Präsidenten und eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

4 Der/die mit der Bearbeitung des Falles beauftragte Sozialarbeiter/in nimmt an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

## **Art. 22 Sekretariat**

Jede Sozialkommission bezeichnet ihren Sekretär / ihre Sekretärin, der/die Mitglied der Kommission sein kann.

## **Art. 23 Einberufung**

Jede Sozialkommission wird von ihrer Präsidentin oder ihrem Präsidenten mindestens vierzehn Tage im Voraus einberufen, Notfälle vorbehalten.

## **Art. 24 Beratungen**

<sup>1</sup> Die Sozialkommissionen können nur Beschlüsse fassen, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurden und wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Sozialkommissionen sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Der Präsident / die Präsidentin oder seine Stellvertretung stimmt mit.

<sup>3</sup> Die Beschlüsse werden durch Handaufheben und durch Mehrheitsentscheid gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

## **Art. 25 Ausstand**

Ein Mitglied der Sozialkommission darf der Behandlung eines Geschäfts nicht beiwohnen, an dem es selbst oder eine Person, zu der es in einem engen Verwandtschafts-, Schwägerschafts-, Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis steht, ein besonderes Interesse hat (Art. 65 GG).

## **Art. 26 Befugnisse**

Die Sozialkommission:

- a) entscheidet über die Gewährung, die Verweigerung, die Änderung, die Aufhebung und die Rückerstattung der materiellen Hilfe nach Artikel 7 SHG;
- b) setzt die Art, die Dauer und den Betrag der materiellen Hilfe fest;
- c) bestimmt den Sozialhilfe-Wohnsitz;
- d) fällt die Entscheide im Zusammenhang mit dem Eingliederungsvertrag. Sie kann die Aufhebung oder Änderung des Vertrags verfügen, wenn die bedürftige Person ihren Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn sich die Eingliederungsmassnahme als ungeeignet erweist.

## VI. RECHNUNGSPRÜFUNG

### Art. 27 Bezeichnung der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung gewählt.

## VII. FINANZEN

### Art. 28 Voranschlag und Jahresrechnung

Der Voranschlag und die Rechnung des Verbands werden gemäss den einschlägigen Bestimmungen erstellt und geprüft.

### Art. 29 Finanzquellen

Die Finanzquellen des Verbands sind:

- a) Beteiligungserträge;
- b) Anleihen limitiert auf Fr. 150'000.00;
- c) Subventionen;
- d) Beiträge von Dritten, Spenden und Schenkungen;
- e) Entschädigung für die Mandatsführung durch die betroffenen Personen;

### Art. 30 ~~Verteilung der finanziellen Lasten~~ ~~Verteilung der materiellen Hilfe und der Betriebskosten~~

#### <sup>1</sup> ~~Verteilung der Kosten der öffentlichen Berufsbeistandschaft (Betriebskosten)~~

~~Der Kostenanteil jeder Mitgliedsgemeinde wird zu 65% aufgrund der zivilrechtlichen Bevölkerung und zu 35% aufgrund der mit dem Steuerpotenzialindex gewichteten Bevölkerungszahl berechnet.~~

#### <sup>2</sup> ~~Verteilung der Sozialdienstkosten (Betriebskosten und materielle Hilfe)~~

~~Die materielle Hilfe, nach Abzug der finanziellen Beteiligung des Staates und der übrigen Kantone, der individuellen Rückerstattungen, der anderen Beiträgen von Dritten und allfälliger Subventionen, sowie die ~~anderen~~ Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) werden zu 100% entsprechend der zivilrechtlichen Bevölkerung nach folgendem Schlüssel unter den Mitgliedsgemeinden aufgeteilt.~~

~~100% entsprechend der zivilrechtlichen Bevölkerung~~

### Art. 30a Aufteilung gemeinschaftlicher Aufwand

<sup>1</sup> Der gemeinschaftliche Aufwand stellt denjenigen Aufwand dar, der seinem Wesen nach keiner bestimmten Aufgabe ganz oder teilweise zugewiesen werden können (Art. 122 Abs. 1<sup>ter</sup> GG). Es handelt sich grundsätzlich um Kapital 0 des Kontenrahmens.

<sup>2</sup> Der gemeinschaftliche Aufwand wird den verschiedenen Aufgaben je zu gleichen Teilen belastet und nach dem jeweiligen Verteilerschlüssel nach Art. 30 Abs. 1 und 2 verrechnet.

### Art. 31 ~~Kontokorrentkredit~~ Anzahlungen

Die Gemeinden leisten dem Verband ~~eine~~ Vorschusszahlungen zur Sicherstellung der Liquidität für die Bezahlung der Betriebskosten und der materiellen Hilfe nach ~~dem~~ im Artikel 30 erwähnten Verteilschlüsseln.

## **Art. 32 Zahlungsmodalitäten**

Die vom Verband versandten Rechnungen müssen innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung beglichen werden.

## **Art. 33 Finanzreferendum**

<sup>1</sup> Beschlüsse der Delegiertenversammlung betreffend Nettoausgaben, die Fr. 100'000 übersteigen, unterstehen dem fakultativen Referendum (Art. 123d GG).

<sup>2</sup> Beschlüsse der Delegiertenversammlung betreffend Nettoausgaben, die Fr. 250'000 übersteigen, unterstehen dem obligatorischen Referendum (Art. 123e GG).

## **VIIa. INFORMATION UND ZUGANG ZU DOKUMENTEN**

### **Art. 33a Grundsatz**

Die Verbandsorgane setzen die Informationspflicht und den Zugang zu Dokumenten gemäss den vorliegenden Statuten und der anwendbaren Gesetzgebung um.

## **VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 34 Aufnahme**

Der Verband kann zu den Bedingungen, die durch die Delegiertenversammlung festgelegt werden, neue Mitglieder aufnehmen.

### **Art. 35 Austritt**

<sup>1</sup> Eine Gemeinde kann erst aus dem Verband austreten, wenn sie während mindestens fünf Jahren Verbandsmitglied gewesen ist.

<sup>2</sup> Danach kann sie unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres ihren Austritt einreichen. Das Gesuch hat schriftlich zu erfolgen. Die austretende Gemeinde muss dem kantonalen Sozialamt (KSA) den Beweis erbringen, dass sie in der Lage ist, den gesetzlichen Anforderungen im Zusammenhang mit den vom Verband wahrgenommenen Aufgaben auf eine andere Art gerecht zu werden. Ausserdem darf den übrigen Gemeinden daraus kein Nachteil erwachsen.

<sup>3</sup> Im Falle einer Gemeindefusion legt die Delegiertenversammlung die Austrittsbedingungen fest.

<sup>4</sup> Die austretende Gemeinde hat kein Anrecht auf einen Anteil an den Aktiven des Verbands. Sie muss jedoch ihren nach Artikel 30 der Statuten berechneten Anteil an den Schulden zurückerstatten.

### **Art. 36 Auflösung**

<sup>1</sup> Der Verband kann aufgelöst werden, wenn der Beschluss von zwei Dritteln der Mitgliedgemeinden genehmigt wurde.

<sup>2</sup> Im Fall einer Auflösung müssen die Liquidationsorgane Lösungen den Vorzug geben, die eine Weiterführung des Betriebs des Dienstes ermöglichen.

<sup>3</sup> Das verfügbare Kapital oder die nicht gedeckten Schulden des Verbandes werden nach dem im Artikel 30 erwähnten Schlüssel zwischen den Mitgliedgemeinden verteilt.



### **Art. 37 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten in Kraft, sobald sie von den im ersten Artikel erwähnten Gemeinden angenommen und vom Staatsrat genehmigt wurden.

**Die Delegiertenversammlung des Sozialdienstes des Seebezirks hat am 22. September 2016 vorliegende Statuten angenommen.**

**Die Statuten vom 24. November 2010 sind aufgehoben.**

**Die Delegiertenversammlung des Sozialdienstes des Seebezirks hat am 27. September 2017 die Statuten wie folgt geändert: Änderung des Verbandsnamens; Änderung von Art. 1, 3, 9, 11, 19, 29, 30 und 31; neuer Artikel 30a; redaktionelle Anpassungen. Inkrafttreten am 1. Januar 2018 unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliedgemeinden und durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft.**

Courtepin, 27. September 2017

Im Namen der Delegiertenversammlung

der Präsident:

die Sekretärin:

J.-M. Sciboz

H. Bähler